

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23321 –**

COVID-19 – Steuerrechtliche Bewertungen von Maskenlieferungen und Impfstoffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Ende April 2020 gibt es eine bundesweite allgemeine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske in öffentlichen Verkehrsmitteln und ausgewählten geschlossenen Räumen mit erhöhtem Menschenaufkommen. Einige Bundesländer haben mittlerweile sogar eine generelle Maskenpflicht auferlegt.

Um ein hohes Schutzniveau zu erhalten und für ausreichend Schutzausrüstung zu sorgen, musste die Bundesregierung gemeinsam mit den Verantwortlichen in Bund und Ländern und denen des Gesundheitswesens Maßnahmen ergreifen. Zunächst bestellten die Beschaffungsämter des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Schutzausstattung. Seit dem 9. März 2020 wird diese auch vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beschafft.

Die Bundesländer werden nach einem festen Schlüssel beliefert, welche die Masken vor allem an Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen verteilen. Die Bundesländer haben bis dato jedoch keine Umsatzsteuer gezahlt, weil das BMF bislang nicht klären konnte, ob die Bundesministerien umsatzsteuerpflichtig sind, weswegen das Finanzamt Bonn dazu genötigt wurde, eigenmächtig eine Entscheidung zu treffen. Danach gilt, dass die Bestellung von Masken nur bei Einzelabrechnungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegt (vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-schutzmasken.html?fbclid=IwAR3marhCB1Kmw1d-f704ocJVF_KGzws7MgZDTxgiMLBxnXBc-AdYg0KPjA).

Nicht nachvollziehbar sind nach Ansicht der Fragesteller die bislang seit Beginn des pandemischen Ausnahmezustandes insoweit ergebnislosen Bemühungen zur Aufklärung der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung seitens des BMF, während der Bürger der Masken- und damit auch der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und dieser im Durchschnitt für 20 Einwegmasken 2,50 Euro Umsatzsteuer zahlt.

Aufgrund des aus Sicht der Fragesteller zögerlichen Verhaltens des BMF richten sich die Bundesministerien nun nach der Entscheidung des Finanzamts

Bonn, welche durch die verschiedenen Abrechnungsmodelle eine Umgehung der Umsatzsteuerpflicht ermöglichen könnte.

Eine ähnliche Problematik könnte sich auch bei den Lieferungen von COVID-19-Impfstoffen ergeben. Zu erwarten bleibt es, wie viel Zeit das BMF benötigt, um die folgende steuerrechtliche Bewertung für Impfstoffe vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der erhöhten Dringlichkeit, die eine rasche Eindämmung des Virus gebietet.

1. Wie viele Masken (Mund-Nase-Schutz, FFP-Masken usw.) hat die Bundesregierung bzw. haben die Bundesministerien im Jahr 2020 bestellt (bitte nach Monaten und Typ auflisten), und wie hoch war die gesamte Rechnungssumme?

Die Bestellvolumina der jeweiligen Maskentypen setzen sich für 2020 wie folgt zusammen (alle Angaben auf Mio. Stück gerundet):

| Maskentyp | Bestellvolumen in Mio. Stück | Bestellvolumen in Mio. EUR |
|-----------|------------------------------|----------------------------|
| MNS/OP | 4.034 | 1.306 |
| FFP2/KN95 | 1.664 | 4.537 |
| FFP3 | 7 | 32 |
| Summe | 5.706 | 5.876 |

2. Wie viele der in Frage 1 genannten bestellten Masken wurden bereits ausgeliefert (bitte nach Monaten und Typ auflisten)?

Mit Stand vom 4. Dezember 2020 wurden folgende Mengen angeliefert (alle Angaben auf Mio. Stück gerundet):

| Gesamt | FFP2/KN95-Masken | FFP3-Masken | OP/MNS-Masken |
|--------|------------------|-------------|---------------|
| 2.734 | 1.088 | 6,4 | 1.640 |

3. Wie viele der in Frage 1 genannten bestellten Masken wurden bereits durch die Bundesregierung bezahlt (bitte nach Monaten und Typ auflisten)?

Eine Aufschlüsselung auf einzelne Maskentypen und Mengen ist durch gesammelte Rechnungsstellung der Lieferanten (mehrere Produkte auf einzelnen Rechnungen) nicht möglich.

Das Gesamtverpflichtungsvolumen für PSA-Produkte beläuft sich für 2020 auf (gerundet) 6.266 Mio. EUR, davon entfallen mehr als 90 % auf Masken. Bezogen auf das zuvor genannte Verpflichtungsvolumen für PSA-Produkte wurden ca. 70 Prozent beglichen.

4. Wie viele der in Frage 1 genannten bestellten Masken wurden bereits durch die Bundesregierung an die Bundesländer oder andere Organisationen verteilt (bitte nach Empfänger, Monat und Typ auflisten)?

Mit Stand vom 4. Dezember 2020 wurden folgende Mengen an die Empfänger ausgeliefert (alle Angaben in Mio. Stück):

| | FFP2/KN95-Masken | FFP3-Masken | OP/MNS-Masken |
|-------|------------------|-------------|---------------|
| KV'en | 53,1 | 0,2 | 142,6 |

| | FFP2/KN95-Masken | FFP3-Masken | OP/MNS-Masken |
|--|------------------|-------------|---------------|
| Länder | 74,8 | 1,7 | 148,1 |
| THW/Bund | 19,8 | 1,0 | 59,7 |
| Pflegeeinrichtungen (Schutzmaskenhilfspa- ket) | 22 | 0 | 44 |

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage nach der grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht von Bundesministerien bezüglich der Lieferung von Mundschutzartikel und Masken an die Bundesländer oder andere Organisationen?
6. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Unterschiede bezüglich der Umsatzbesteuerung der Masken, die durch die Art der Lieferung oder Abrechnung hervorgerufen werden?
7. Hat das Bundesministerium der Finanzen Untersuchungen bezüglich umsatzsteuerlicher Prüfungen durchgeführt, und wenn ja mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen war mit Fragen der grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht bezüglich der Abgabe von persönlicher Schutzausrüstung und sonstigen Hilfsgütern zum Zwecke der Bekämpfung der Corona-Pandemie befasst. Nach § 108 Absatz 2 Grundgesetz sind für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im jeweiligen Fall allerdings die Finanzbehörden der Länder zuständig. Allgemein kann folgendes ausgeführt werden:

Gemäß dem für die Besteuerung der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch anwendbaren § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des UStG tätig.

Für die Umsatzbesteuerung ist somit maßgeblich, ob die Beschaffung und Abgabe der Gegenstände im Rahmen eines solchen Betriebs gewerblicher Art erfolgt. In allen anderen Fällen ist von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit auszugehen, die umsatzsteuerlich grundsätzlich irrelevant ist. Allerdings ist in diesen Fällen dann ein Vorsteuerabzug der beim Einkauf an den Vorlieferanten entrichteten Umsatzsteuer ausgeschlossen.

Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, sind stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Dabei können die von den handelnden Stellen vorgenommenen Bewertungen von den zuständigen Landesfinanzbehörden überprüft werden, die gemäß Art. 108 Absatz 2 des Grundgesetz für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zuständig sind.

8. Bestehen oder bestanden Forderungen der Bundesministerien gegenüber den Bundesländern bezüglich der Lieferung von Masken, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Monaten für 2020 auflisten)?

Bund und Länder haben sich auf eine Kostenerstattung durch die Länder für die vom Bund im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit bereitgestellten Masken verständigt. Konkrete Einzelheiten arbeitet eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern aus. Vor dem Hintergrund des andauernden Pandemiegeschehens und weiterer

Unterstützungsleistungen an die Länder wurden noch keine Zahlungsforderungen formuliert.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die umsatzsteuerrechtliche Einordnung der in Aussicht gestellten COVID-19-Impfstoffe?

Die umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen unterscheiden sich nicht von denen für die Beschaffung und Weitergabe von persönlicher Schutzausrüstung und sonstigen Hilfsgütern. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 5 bis 7 verwiesen.